



3BKSPT1-3 (Teilzeit)

Rechtliche Grundlagen und Hinweise für das Handlungsfeld

*„Sozialpädagogisches Handeln in
verschiedenen Arbeitsfeldern“*

nach der **Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskolleg** (Erziehverordnung – Erzieher VO vom 21.07.2015),

den **gemeinsamen Grundsätzen der Erzieherausbildung** (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport – Stand 01.08.2007),

und dem **Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQL)** vom 22.03.2011

Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	1
2.	Praktische Ausbildung (vgl. Erziehverordnung vom 21.07.2015)	1
3.	Aufbau und Gliederung der praktischen Ausbildung	2
4.	Aufgaben von Schule und Praxisstelle.....	4
5.	Zu erreichende Handlungskompetenzen.....	5
6.	Handlungs- und Lernfelder.....	6
7.	Ausbildungsziele.....	7



1. Rechtliche Grundlagen

Das Land Baden-Württemberg misst - im Sinne des SGB VIII- der Ausbildung der staatlich anerkannten Erzieher und Erzieherinnen als Fachkräfte für Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben bei Kindern und Jugendlichen an Einrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, grundlegende Bedeutung zu. Die rechtlichen Grundlagen für die Ausbildung und ihren Abschluss sind das Schulgesetz, das Kindertagesbetreuungsgesetz und die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik (ErzieherVO vom 21.07.2015).

2. Praktische Ausbildung (vgl. Erziehverordnung vom 21.07.2015)

§ 10 Allgemeines

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Fachschule für Sozialpädagogik. Sie schließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung der Schülerin oder des Schülers während der praktischen Ausbildung ein. Schule und Einrichtung stellen dabei in engem Zusammenwirken eine effektive Verzahnung von schulischem Unterricht und dessen praktischer Umsetzung in der Einrichtung sicher.

§ 11 Einrichtungen der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin bzw. eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Auswahl der Einrichtung obliegt dem Schüler/der Schülerin und bedarf der Zustimmung des Trägers der Einrichtung und der Schule.

§ 12 Wechsel der Einrichtung während der Ausbildung

Die Schülerin oder der Schüler hat die Einrichtung und nach Möglichkeit das Arbeitsfeld nach Absprache mit der Fachschule für Sozialpädagogik und der Einrichtung oder ihrem Träger mindestens einmal während der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik zu wechseln.

§ 13 Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ erfolgt nach Absprache der Fachschule für Sozialpädagogik mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Sie umfasst einen Tag je Unterrichtswoche im Umfang einer Teilzeitbeschäftigung. Diverse Blockpraktika ergänzen den wöchentlichen Praxistag.

(2) Der Träger der Einrichtung benennt der Fachschule für Sozialpädagogik zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählte für die fachliche Anleitung und Ausbildung der Schülerin oder des Schülers in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Fachkraft. **Eine Fachkraft im Sinne des §7 Kindertagesbetreuungsgesetz muss nach abgeschlossener Ausbildung über eine mindestens 2-jährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung erfolgt, verfügen.** Fachkräfte im Sinne des §7 KitaG sind: Erzieher und Erzieherinnen; Jugend- und Heimerzieher und Jugend- und Heimerzieherinnen; Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen,



Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen und Erziehungswissenschaftler und Erziehungswissenschaftlerinnen mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik.

Ausnahmsweise kann die fachliche Anleitung mit Zustimmung der Fachschule auch einer anderen Fachkraft übertragen werden. Wird die praktische Ausbildung im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln im Rahmen des Betreuungsangebots im Rahmen einer Schule durchgeführt, können ausnahmsweise auch Lehrkräfte mit der fachlichen Anleitung und Ausbildung betraut werden.

(3) Die Fachschule für Sozialpädagogik benennt dem Träger der Einrichtung zu Beginn der Ausbildung eine Lehrkraft, die die praktische Ausbildung im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln betreut (Praxislehrkraft). Die Praxislehrkraft muss über eine Lehrbefähigung im Fach Sozialpädagogik oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Sie arbeitet eng mit der Einrichtung für die praktische Anleitung benannten Fachkräften zusammen und berät und beurteilt die Schülerinnen und Schüler. Hierzu führt sie auch Praxisbesuche in der Einrichtung durch.

(4) Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ erfolgt nach einem Plan, der zu Beginn der Ausbildung von der Fachschule für Sozialpädagogik mit der Einrichtung auf der Grundlage der jeweils geltenden Bildungs- und Lehrpläne des Kultusministeriums, des Kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschule und Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz von 01.12.2011) sowie den vom Kultusministerium gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und den Kindergartenträgerverbänden erarbeiteten Grundsätzen für die praktische Ausbildung von den Erzieherinnen und Erziehern abgestimmt wird.

Anwesenheit und Schweigepflicht

Während der gesamten ausbildungsbegleitenden Praxiszeit besteht für die Schülerinnen und Schüler Anwesenheitspflicht, dabei haben sie sich an die in der Praxisstelle üblichen Arbeitszeiten zu halten. Versäumnisse werden in dem dafür vorgesehenen Begleitbogen festgehalten. **Bei Krankheit entschuldigt sich der/die Schüler/in spätestens bis 9.00 Uhr in der Fachschule, in Praxiszeiten in der Praxisstelle. Die Krankmeldung muss spätestens am dritten Tag in der Schule vorliegen.** Interne Angelegenheiten der Einrichtung unterliegen der absoluten Schweigepflicht.

Die Praxisanleitung wird gebeten, sich bei allen Unklarheiten und Schwierigkeiten sofort mit der Schule in Verbindung zu setzen.

3. Aufbau und Gliederung der praktischen Ausbildung

1. bis 3. Ausbildungsjahr:

Während des Einführungspraktikums soll dem Schüler und der Schülerin Gelegenheit gegeben werden, die Einrichtung und den Alltag kennen zu lernen.



In dieser Phase erhält der/die Schüler/in konkrete Aufgaben der Fachschule. Auch der/die Praxisanleiter/in stellt in Absprache mit dem/der Schüler/in gezielte Aufgaben.

Dabei ist zu beachten, dass im ersten Ausbildungsjahr zu diesem frühen Zeitpunkt von der Schule aus zeitlichen und stundenplantechnischen Gründen die pädagogischen und methodischen Gesichtspunkte der einzelnen Bildungsaktivitäten noch nicht in ausreichendem Maße vermittelt worden sind. Die erste Zeit dient der Hospitation und Beobachtung. Der/die Schüler/in sollte die Möglichkeit haben, bei Bildungsaktivitäten und pädagogischen Impulsen des/der Praxisanleiters/in zu hospitieren. Zielsetzung und Reflexion sind Bestandteil der Hospitation.

§14 Bewertung

(1) Zweimal im Schuljahr führt die nach § 13 Abs. 3 benannte Praxislehrkraft einen benoteten Praxisbesuch bei dem Schüler oder der Schülerin durch; über die benoteten Praxisbesuche hinaus, kann sie im Einzelfall weitere Besuche in der Einrichtung vornehmen, wenn dies aus pädagogischen Gründen angezeigt ist.

Jeder der benoteten Praxisbesuche ist nach den Vorgaben der Praxislehrkraft von dem Schüler oder der Schülerin schriftlich vorzubereiten.

Die Praxislehrkraft beobachtet das Vorgehen der Schülerin oder des Schülers in der Praxis über einen Zeitraum von 30-40 Minuten. Hieran schließt sich ein Reflexionsgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler über seine/ihre Aktivität während des Beobachtungszeitraums an. Diese umfasst in der Regel höchstens 45 Minuten. Die Praxislehrkraft fertigt über jeden dieser Praxisbesuche einen kurzen schriftlichen Bericht mit einer Bewertung in einer ganzen oder halben Note. Aus dem Bericht muss der wesentliche Verlauf der Schüleraktivität während des Beobachtungszeitraumes und des Reflexionsgesprächs hervorgehen. Bei der Bewertung sind die schriftliche Vorbereitung, das pädagogische Handeln während des Beobachtungszeitraumes und das Reflexionsgespräch zu berücksichtigen. Die Note ist schriftlich zu begründen. Die Berichte und die jeweilige schriftliche Vorbereitung werden zu den Schulakten genommen.

(2) Der Träger der Einrichtungen übersendet zum Abschluss eines jeden Schuljahres zu einem zu der Fachschule für Sozialpädagogik bestimmten Termin, eine Beurteilung über die im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ gezeigten Leistungen. Aus der Beurteilung müssen die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen. Die Beurteilung soll einen Vorschlag für die Bewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten. Aufgrund der Beurteilung durch die Einrichtung legt die Praxislehrkraft die nach Abs. 5 zu berücksichtigende Note fest.

(3) Zu einem von der Fachschule bestimmten Termin im **zweiten** Schuljahr erstellt jede Schülerin und jeder Schüler einen Bericht über die Tätigkeit in der Einrichtung und die dabei gesammelten pädagogischen Erfahrungen. Die Praxislehrkraft bewertet den Bericht mit einer ganzen oder halben Note. Der Bericht wird zu den Schulakten genommen.

(4) Die Berichte und die Beurteilung des Trägers der Einrichtung sind von der Praxislehrkraft mit der Schülerin oder dem Schüler zu besprechen.



(5) Für das Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ wird in jedem Schuljahr eine Jahresnote gebildet. Diese ergibt sich aus den Noten für die beiden Praxisbesuche, der nach Abs.2 festgelegten Note und im zweiten Schuljahr zusätzlich aus der für den Praxisbericht der Schülerin oder des Schülers erteilten Note. Aus den genannten Noten wird bei jeweils gleicher Gewichtung eine auf die erste Dezimale ohne Rundung berechnete Durchschnittsnote gebildet. Diese wird auf eine ganze Note gerundet. Hierbei werden die Dezimalzahlen 1-4 auf die nächstniedrigere Note abgerundet und die Dezimalzahlen 5-9 auf die nächsthöhere Note aufgerundet.

4. Aufgaben von Schule und Praxisstelle

Aufgabenbereiche der Fachschule

Die Fachschule und Fachlehrer haben bei der praktischen Ausbildung des Praktikanten und der Praktikantinnen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung von mindestens zwei benoteten Praxisbesuchen pro Schuljahr durch den Fachlehrer /die Fachlehrerin
- Planung und Organisation der praktischen Ausbildung
- Vermittlung theoretischen Fachwissens für das professionelle Handeln in der Praxis
- Fachliche und persönliche Beratung
- Beurteilung mit einer Note
- Kooperation mit der Praxisstelle
- Durchführung von Anleitungstreffen

Aufgabenbereiche der Praxisstelle

Die sozialpädagogische Einrichtung und ihre Fachkräfte (Anleitungen) haben bei der praktischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler insbesondere folgende Aufgaben:

- Abklärung der gegenseitigen Erwartungen hinsichtlich der Ausbildung des Praktikanten unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten der schulischen Organisation und der sozialpädagogischen Einrichtung
- Erläuterung des Auftrages und der pädagogischen Konzeption der sozialpädagogischen Einrichtung, der laufenden und der geplanten Vorhaben
- Gelegenheiten schaffen, das eigene erzieherische Verhalten und das Verhalten der Kinder/Jugendlichen systematisch zu beobachten und zu reflektieren
- Hinführung zu selbstständigem und verantwortlichem Arbeiten während des Praktikums
- Förderung von erzieherischen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen
- Regelmäßiges Beobachten und Begleiten der Praktikantin/des Praktikanten und die Reflexion und Auswertung ihres pädagogischen Handelns
- Gelegenheit zur Beobachtung von Bildungsarbeit (Hospitation) und Reflexion
- Zusammenarbeit der Praxisstelle mit der Fachschule
- Beurteilung der Praktikantin/des Praktikanten entsprechend der Beurteilungskriterien



5. Zu erreichende Handlungskompetenzen

(Auszug aus: **Gemeinsame Grundsätze des Kultusministeriums und des Sozialministeriums für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher - Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern während der schulischen Ausbildung**)

Ziel dieser „Gemeinsamen Grundsätze“ ist es, die praktische Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Baden-Württemberg inhaltlich und strukturell an die gestiegenen Berufsanforderungen anzupassen. Die praktische Ausbildung ist eingebettet in ein Gesamtkonzept, das sich an dem Erwerb von beruflicher Handlungskompetenz ausrichtet.

Berufliche Handlungskompetenz

Berufliche Handlungskompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und persönlichen Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. In ihr zeigen sich fachliche, personale und soziale Kompetenzen sowie instrumentelle Kompetenzgrundlagen.

Im Laufe der Ausbildung entwickelt sich die berufliche Handlungskompetenz der angehenden Erzieherinnen und Erzieher auf vielen Ebenen gleichzeitig. Es ist die Aufgabe beider Lernorte, der „Schule“ und der „Praxis“ (vgl. KMK), diesen Kompetenzzuwachs zu initiieren oder zu unterstützen.

Daneben bezieht sich der vorliegende Rahmenplan für die praktische Ausbildung auf die Kompetenzdimensionen des deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR). Der deutsche Qualifikationsrahmen unterscheidet die beiden Kompetenzkategorien: **Fachkompetenz**, unterteilt in „Wissen“ und „Fertigkeiten“, und **Personale Kompetenz**, unterteilt in „Sozialkompetenz und Selbständigkeit“.

Fachkompetenz

Kenntnisse/ Wissen

Kenntnisse sind das Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen. Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich.

Fertigkeiten

Fertigkeiten beschreiben die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben.

Kompetenz wird als die nachgewiesene Fähigkeit definiert, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen.

Personale Kompetenz

Sozialkompetenz bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, zielorientiert mit anderen zusammenzuarbeiten, ihre Interessen und sozialen Situationen zu erfassen, sich mit ihnen



rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen sowie die Arbeits- und Lebenswelt mitzugestalten.

Selbständigkeit bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, eigenständig und verantwortlich zu handeln, eigenes und das Handeln anderer zu reflektieren und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

6. Handlungs- und Lernfelder

Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik befähigt dazu, Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen selbstständig und eigenverantwortlich als Erzieherin oder Erzieher tätig zu sein.

Das Konzept für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern orientiert sich an berufsbezogenen Handlungs- und Lernfeldern. Sie fassen komplexe berufliche Aufgabenstellungen zusammen und verknüpfen so berufliche, gesellschaftliche und individuelle Anforderungen.

Ausbildungsinhalte

Der handlungsorientierte Leitgedanke kommt bereits in der Benennung der einzelnen Handlungs- und Lernfelder zum Ausdruck. Das erste Handlungsfeld **"Berufliches Handeln fundieren"** bildet das Grundgerüst der Ausbildung und vermittelt ein grundlegendes berufliches Handlungsverständnis. Insofern umrahmt es die übrigen Handlungsfelder.

Das zweite Handlungsfeld **"Erziehung und Betreuung gestalten"** bildet die Basis und vermittelt pädagogische, psychologische und soziologische Grundlagen für den professionellen Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Die Handlungsfelder **"Entwicklung und Bildung fördern I und II"** sowie das Fach **"Religionslehre/ Religionspädagogik"** fokussieren die Bildungs- und Entwicklungsfelder des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung. Das Handlungsfeld **"Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben"** sensibilisiert für pädagogische Begegnungen mit Menschen in verschiedenen Lebenssituationen (körperliche oder seelische Beeinträchtigungen, soziale wie kulturelle Diversitäten). Im Handlungsfeld **"Zusammenarbeit gestalten und Qualität entwickeln"** geht es um angemessene Formen der professionellen Kooperation und Außendarstellung.

Die Kompetenzen können sich z.B. in folgenden Aufgaben für das Handlungsfeld **„Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern“** widerspiegeln:

- Einrichtungen beschreiben und analysieren
- Lebenssituationen von Kindern und Familien analysieren
- Erfahrungs- und Bildungsräume planen und gestalten
- Verhalten von Kindern/Jugendlichen hinsichtlich individueller Unterschiede, altersgemäßer Entwicklung sowie ihrer Stärken und Schwächen unter Berücksichtigung des Datenschutzes beobachten und beschreiben
- Pädagogische Situationen beobachten, beschreiben, und beachten (z.B. Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten des Einzelnen und der Gruppe einschätzen)
- Rollen und Gruppenstrukturen/-prozesse analysieren



-
- Kontakte zu einzelnen Kindern/Jugendlichen und zu Gruppen aufnehmen
 - Tagesabläufe mit integrierten Projekten mit planen und Teilaufgaben durchführen und reflektieren
 - Eigene pädagogische Initiativen entwickeln
 - Mit anderen Erzieherinnen/Erziehern Erfahrungen austauschen (z.B. das eigene Handeln und Verhalten als Erziehungspersönlichkeit, insbesondere in der Wirkung auf den Einzelnen/die Gruppe überprüfen, Kritik annehmen und in angemessener Form vortragen)
 - Mit Eltern und Institutionen (z.B. Grundschule) in Absprache mit der Leitung kooperieren.

7. Ausbildungsziele

Professionelles Handeln von Erzieherinnen und Erziehern zeichnet sich dadurch aus, dass es sich in komplexen Situationen vollzieht. Ein möglichst breites Wissen sowie vielfältige Fertigkeiten, sowie Sozialkompetenz und Selbstständigkeit sind für die bewusste Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen notwendig. Gemäß des **europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)** und des **deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)** ist die Ausbildung zum Erzieher und Erzieherin auf der **Niveaustufe 6** angesiedelt. Im Rahmenplan für die praktische Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher bzw. den gemeinsamen Grundsätzen für die praktische Ausbildung sind **15 Kompetenzen** definiert, die eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe der Ausbildung erwirbt:

1. pädagogische Beziehungen gestalten
2. Erziehungs- und Bildungsprozesse gestalten
3. Gruppenprozesse einschätzen und gruppenpädagogische Prozesse initiieren
4. eine Gruppe eigenverantwortlich leiten
5. Projekte, Aktivitäten und pädagogische Maßnahmen gestalten
6. zum verantwortlichen Umgang mit der Umwelt anleiten
7. Partizipation ermöglichen
8. Übergänge gestalten
9. rechtliche, konzeptionelle und organisatorische Bedingungen der pädagogischen Arbeit angemessen beachten
10. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gestalten
11. konstruktiv im Team arbeiten und das Team weiterentwickeln
12. bei der Öffentlichkeitsarbeit mitwirken
13. an Konzeptions- und Qualitätsentwicklungsprozessen mitwirken
14. in Netzwerken kooperieren
15. Verwaltungs- und Arbeitsabläufe mit den vor Ort eingesetzten Kommunikationssystemen mitgestalten